

280. Die dankenswerte Ausgabe der Urkunden des Klosters Saint-Mihiel bei Verdun durch André Lesort: *Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel* (= *Mettensia* VI), auf deren erstes Heft ich im N. A. XXXVI, 571 hingewiesen habe, ist 1912 zum Abschluss gekommen. Die Urkunden, unter denen sich nicht wenige bereits bekannte von Königen und Päpsten und viele ungedruckte Stücke, dabei mehrere von Trierer Erzbischöfen, befinden, sind bis 1200 mitgeteilt. In der ausführlichen Einleitung berichtet der Herausgeber namentlich eingehend über die Chartularien des Klosters und über die nach seiner Meinung unechten oder verfälschten Urkunden, darunter drei des Grafen Wolfoald vom Anfang des 8. Jh., die einzigen Merowingerurkunden der Sammlung, und ein Diplom Ludwigs des Frommen (Mühlbacher I², n. 587). Lesort hat in der Tat nachgewiesen, dass die grosse Urkunde Wolfoalds von 709 gegen Ende auf Grund einer königlichen Immunitätsurkunde verunechtet worden ist; doch möchte ich besonders im Hinblick auf die vielen bei Rethélois und Mabillon überlieferten altertümlichen und bei einem späteren Fälscher kaum erklärlichen Lesarten mit unverkennbarem Merowingerlatein, das denn auch im Chartular des 12. Jh. zum grossen Teil geglättet ist, den Grundstock der Urkunde mit grösserer Entschiedenheit als echt in Anspruch nehmen, und dass das Wort 'mansus' nicht erst in Karolingischer Zeit begegnet (S. XLVII und LVI), hat Zeumer, N. A. XI, 331 f. gezeigt (zur Urkunde des Eligius für Solignac, S. L, Anm. 1, vergl. Krusch, SS. R. Merov. IV, 743 ff.; das S. L erwähnte Privileg des Bischofs Landerich von Paris für St. Denis ist unecht). Der Text der zweiten und dritten Urkunde Wolfoalds ist zwar stilistisch überarbeitet, was nicht Wunder nimmt, da der Wortlaut der ersteren im Chartular des 12. Jh. ausdrücklich auf eine Abschrift von 1093 zurückgeführt wird; was aber Lesort sonst an sachlichen Bedenken gegen die Echtheit namentlich dieser Urkunde geltend macht, scheint mir nicht ausreichend. Dagegen ist das erwähnte Diplom Ludwigs des Frommen mit Recht längst als Fälschung anerkannt, deren Datum, wie nachgewiesen wird, einer Urkunde Karls des Kahlen entnommen ist. Beigegeben ist die Nachbildung einer Seite jenes Chartulars. — Die Urkunden des Grafen Wolfoald hat Lesort kürzer auch im *Bulletin historique et philologique du Comité des travaux historiques et scientifiques* 1910, S. 69 f. behandelt.

W. L.